



## **Merkblatt zur Heraldik in der Burgergemeinde Bern**

### **Annahme und Führen eines Wappens**

Für Familienwappen gibt es in der Schweiz aktuell keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen. Das Bundesrecht regelt nur den Schutz der öffentlichen Wappen, d.h. das Schweizer Kreuz, und insbesondere Kantons-, Bezirks- und Gemeindewappen.

Seit je her besteht in der Schweiz das Recht, ein eigenes Wappen anzunehmen und zu führen. Gewohnheitsrechtlich wurden die Wappen vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert durch den Vater an die ehelichen Nachkommen vererbt, konnte aber von den Töchtern nicht an ihre Kinder weitergeben werden (Weitergabe nur im Mannesstamm). Frauen nahmen bei der Heirat oft das Wappen ihres Ehemannes an oder kombinierten ihr eigenes Wappen mit demjenigen des Mannes.

Die Freiheit, ein eigenes Wappen anzunehmen, gilt auch für die Angehörigen der Burgergemeinde Bern. Soll das Familienwappen jedoch ins Wappenregister der Burgergemeinde Bern aufgenommen werden, was bei den meisten Gesellschaften und Zünften die Voraussetzung ist, damit es in den Gesellschafts- und Zunftstuben aufgemalt werden darf, sind ein paar Vorgaben zu beachten.

### **Wappenregister**

Die Burgergemeinde Bern führt ein Wappenregister mit allen Wappen burgerlicher Familien und Personen, die von der Burgerkommission nach dem 1. Januar 2001 genehmigt worden sind. Frühere Wappen finden sich im Stammregister.

### **Online-Wappendokumentation der Burgerbibliothek**

Die Burgerbibliothek führt auf ihrer Website eine Online-Wappendokumentation mit den Familienwappen der Angehörigen der Burgergemeinde Bern. Die Dokumentation basiert auf dem bernburgerlichen Wappenbuch von 1932 und demjenigen von 2003. Neue Wappen ab 2003 werden mit den Einträgen im Wappenregister der Burgergemeinde laufend ergänzt. Die Wappendokumentation mit über 2500 Einträgen enthält die Wappen der Bernburger von der frühen Neuzeit bis in die Gegenwart.

### **Voraussetzungen zur Aufnahme eines Wappens**

Die Voraussetzungen zur Eintragung eines Wappens ins Wappenregister der Burgergemeinde Bern werden in der gleichnamigen Verordnung vom 16. Oktober 2023 geregelt.

Die Burgergemeinde orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Eine Person führt ein Wappen entweder durch Abstammung oder durch Neuschöpfung.
- Die Weitergabe erfolgt im Namensstamm, d.h. die Person ist mit der wappenstiftenden Person bzw. Familie in direkter Linie verwandt und trägt den gleichen Namen. Führungsberechtigung an einem Wappen besteht, wenn eine Person direkter Nachkomme mit gleichem Familiennamen zur wappenstiftenden Person bzw. Familie ist.
- Das Wappen entspricht den üblichen Regeln der Heraldik. Bei bestehenden Wappen sind Ausnahmen möglich.
- Wappenneuschöpfungen dürfen nicht mit den Wappen bestehender oder ausgestorbener Geschlechter identisch sein.

- Die Eintragung im Wappenregister ist kein Nachweis der Führungsberechtigung. Ein Familienwappen ist im Rahmen der Persönlichkeitsrechte geschützt. Wird die Berechtigung an einem Wappen gerichtlich aberkannt, wird der Eintrag von Amtes wegen im Register gelöscht.

Die gesuchstellende Person erfüllt folgende persönlichen Voraussetzungen:

- ... ist Angehörige der Burgergemeinde Bern.
- ... hat das Bürgerrecht durch gesetzliche Vorschriften oder im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens erlangt.
- ... ist mündig.
- ... weist bei einem historischen Wappen nach, dass sie zum Führen dieses Wappens berechtigt ist. (Die Person ist mit der wappenstiftenden Person bzw. Familie in direkter Linie verwandt und trägt den gleichen Namen.)
- ... reicht eine schriftliche Zustimmung der wappenführenden Familien ein, wenn ein bereits eingetragenes burgerliches Wappen geführt werden soll.

## **Verfahren**

### Kontaktaufnahme

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt via Formular auf der Homepage der Burgergemeinde Bern. Es kann entweder um Unterstützung oder um Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Wappens ersucht werden.

Wird um Unterstützung ersucht, vermittelt die Fachgruppe Heraldik je nach Anliegen an weiterführende Stellen und Personen.

### Vorprüfung

Die Fachgruppe Heraldik prüft periodisch, mindestens einmal jährlich die eingereichten Wappen. Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch die Burgerkommission nicht erfüllt, wird das Wappen an die gesuchstellende Person / Familie zurückgewiesen, allenfalls mit Hinweisen auf heraldisch versierte Stellen oder Personen.

Der unterzeichnete Antrag auf Eintragung des Familienwappens ins burgerliche Wappenregister ist an die Burgerkommission zu richten. Er muss eine Wappenbeschreibung (Blasonierung) und idealerweise einen graphischen Entwurf enthalten. Bei historischen Wappen ist die Trageberechtigung nachzuweisen. Bei Neuschöpfungen ist erwünscht, dass die Überlegungen bei der Herstellung festgehalten werden.

### Genehmigung

Mindestens einmal jährlich, in der Regel im Dezember, entscheidet die Burgerkommission über Gesuche zur Eintragung von Familienwappen ins burgerliche Wappenregister. Genehmigt wird allein die Blasonierung, also die Beschreibung des Wappens in heraldischer Sprache.

### Eintragung ins Wappenregister und Publikation in der Online-Wappendokumentation

Die Burgerkommission beauftragt eine Graphikerin, einen Graphiker mit der Umsetzung des genehmigten Wappens. Die Graphikerin, der Graphiker arbeitet im Auftrag und auf Kosten der Burgergemeinde. Das umgesetzte Wappen wird anschliessend ins Wappenregister aufgenommen und von der Burgerbibliothek in ihrer Online-Wappendokumentation aufgenommen.

## **Kosten**

Die Burgergemeinde Bern erhebt keine Gebühren für das Genehmigungsverfahren. Sie übernimmt die Kosten für die graphische Umsetzung ins burgerliche Wappenregister.

Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit der Einreichung des Gesuchs anfallen (Erstellen der Blasonierung, Recherchen zum Nachweis der Führungsberechtigung, Neugestaltung) sind durch die gesuchstellende Person / Familie zu tragen.

### **Nutzung des Wappens**

Die gesuchstellende Person / Familie ist frei, das Wappen gemäss der Wappenbeschreibung (Blasonierung) selber bzw. durch eine Person ihrer Wahl für den eigenen Gebrauch graphisch umzusetzen.

Sie kann die Version des Wappens, wie es im burgerlichen Wappenregister aufgenommen wurde, über die Burgergemeinde Bern gegen eine Aufwandgebühr in der gewünschten Form beziehen.

Über die Nutzung des Wappens entscheiden die Berechtigten (Person/ Familie).

### **Aufmalen in den Gesellschafts- und Zunftstuben**

Die Burgergemeinde Bern stellt den Zünften und Gesellschaften eine Kopie ihrer graphischen Umsetzung kostenfrei zur Verfügung.

Das Vorgehen fürs Aufmalen des Familienwappens in den Gesellschafts- und Zunftstuben und eine allfällige Kostenbeteiligung der betroffenen Person /Familie ist direkt mit der jeweiligen Gesellschaft oder Zunft zu klären.



### Prozess zur Eintragung eines Familienwappens ins Wappenregister der BG Bern

